



AG Bürgerliches Vermögensrecht II / 4

Schuldnerverzug.

Fall:

Heinz Heckel (H) betreibt seit einigen Jahren einen gut besuchten Biergarten am Saarufer. Da er seinen alten Grill im letzten Herbst ausmustern und wegwerfen musste, möchte er sich für den anstehenden Sommer einen richtigen Schwenker anschaffen, der – wie er glaubt – bei seinen saarländischen Gästen bestimmt gut ankommen wird. Daher bestellt er im März bei Herrn Gerard (G) einen „Premium Schwenker XXL“, den dieser wiederum von der Herstellerfirma Schwenkfixx (S) bezieht. Den Preis für den Grill, 179 Euro, zahlt H sofort. Er vereinbart mit G, dass der Schwenker „bis zur Eröffnung der Biergartensaison“ geliefert werden soll. Aufgrund weiterer Aufträge vergisst G die Bestellung des H und wird erst wieder Ende Mai durch einen wütenden Anruf des H daran erinnert. Dieser wartet nämlich, nachdem sein Biergarten – wie auch alle anderen Biergärten – schon seit Anfang Mai geöffnet ist, sehnsüchtig auf seinen Grill. H fordert die „sofortige Leistung“ des Grills und weist darauf hin, dass er sich schon seit zwei Wochen einen Ersatzgrill beim Verband der Saarländischen Biergartenbetreiber „leihen“ muss, für den er pro Woche 25,- Euro zahlt. Als G nochmals zwei Wochen später den bestellten Schwenker liefert, verlangt H von ihm Schadensersatz für das Anmieten des Ersatzgrills für vier Wochen in Höhe von insgesamt 100,- Euro. Zu Recht?

Abwandlung:

Weil er mit seinen Schwenksteaks so erfolgreich ist, möchte Heinz im darauffolgenden Jahr sein Grillangebot erweitern. Deshalb bestellt er bei Herrn Gerard einen weiteren „Premium Schwenker XXL“, bezahlt ihn wieder sofort, vereinbart allerdings - vorsichtshalber - ausdrücklich, dass der Grill pünktlich am 30. April um 17h00 geliefert werden soll. Allerdings fängt G am 30. April schon am frühen Nachmittag an, mit ein paar Freunden in den bevorstehenden Feiertag hineinzufeiern und vergisst die rechtzeitige Lieferung. Als er - gut ausgeschlafen - am 2. Mai in sein Geschäft kommt, erlebt er eine böse Überraschung: Trotz ausreichender Absicherung seines Ladens wurde dort in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai eingebrochen und ausgerechnet der für Heinz vorgesehene „Premium Schwenker XXL“ entwendet. Da es sich bei diesem Modell um einen Restposten aus dem vergangenen Jahr handelte, ist es G trotz aller Anstrengungen nicht möglich, dieses Modell noch einmal zu beschaffen. Nach Auskunft der Herstellerfirma sind alle anderen „Premium Schwenker XXL“ verkauft worden; eine Liste der Abnehmer existiert nicht. G zahlt dem erbosten H deshalb den Kaufpreis zurück. Das reicht H jedoch nicht: Da er nun - bei einer anderen Firma - das Nachfolgemodell für 219,- Euro kaufen muss, verlangt er von G Zahlung der Differenz von 40,- Euro. Zu Recht?